

4768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. März 1994 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems

Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde auf der Basis von Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der niederösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet und beinhaltet die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems durch ein (einfaches) Bundesgesetz.

Der Aufgabenbereich des Universitätszentrums für Weiterbildung ist entsprechend dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz geregelt und umfaßt die im AHStG vorgesehenen Studien, ausgenommen Diplom- und Doktoratsstudien sowie Kurzstudien. Eine allfällige Erweiterung des Aufgabenprofils des Zentrums, z.B. auch hinsichtlich der Doktoratsstudien, wird von der künftigen wissenschaftlichen Gesamtentwicklung des Universitätszentrums für Weiterbildung abhängen und wäre nur auf Basis ergänzender gesetzlicher Regelungen möglich.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 23. März 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 03 23

Mag. Gerhard Tusek
Berichterstatte

Dr. Peter Kapral
Vorsitzender